

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Netzanbindung OST-6-1 im Teilabschnitt „Landtrasse“ zuzüglich der Verlegung von Leerrohren, der Durchführung der Stromleitung und des Betriebs der Hansa PowerBridge II

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.02.2026 (Az.: V-667-00000-2025/007) des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Planfeststellungsbehörde) ist auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin, der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Netzanbindung OST-6-1 im Teilabschnitt „Landtrasse“ zuzüglich der Verlegung von Leerrohren, der Durchführung der Stromleitung und des Betriebs der Hansa PowerBridge II gemäß §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 43j des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) festgestellt worden.

I.

Das Vorhaben lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Das Vorhaben im Teilabschnitt „Landtrasse“ umfasst zunächst die drei Erdkabelsysteme 272, 273 und 274 der Netzanbindung OST-6-1. Der Teilabschnitt „Landtrasse“ schließt an das landseitige Ende des Teilabschnitts „Küstenmeer“ an der Übergangsverbindungsmuffe am Anlandungspunkt bei KP 0+000 an. Diese Übergangsverbindungsmuffe liegt ca. 700 m landeinwärts gemessen ab der sog. Mittelwasserlinie in Dierhagen Strand. Die Erdkabelsysteme 272, 273 und 274 verlaufen von der Übergangsverbindungsmuffe bis zum neu zu errichtenden 380- / 220-kV Umspannwerk Gnewitz als Netzverknüpfungspunkt der Netzanbindung durchgehend in Parallellage. Die Länge der Erdkabelsysteme beträgt ca. 32,4 km (Kabelsystem 272), 32,3 km (Kabelsystem 273) und 32,2 km (Kabelsystem 274). Neben diesen Erdkabelsystemen erfasst das Vorhaben auch alle für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, insbesondere die Übergangsverbindungsmuffe, Kabelschutzschränke sowie separate Nachrichten- (LWL) und Erdungskabel.

Ebenfalls vom Vorhaben umfasst ist die Verlegung von Leerrohren, die spätere Durchführung der Stromleitung sowie der Betrieb der Hansa PowerBridge II. Die Hansa PowerBridge II ist im Verhältnis zur Hansa PowerBridge ein zusätzlicher, im Bundesbedarfsplan als Vorhaben 83 ausgewiesener Interkonnektor zwischen Schweden und Deutschland, der in Dierhagen Ost anlanden und beim Umspannwerk Gnewitz enden soll. Der Planfeststellungsbeschluss vom 06.02.2026 erfasst den landseitigen Abschnitt der Hansa PowerBridge II ab dem KP 0+920 bei Dierhagen Dorf bis zum Umspannwerk Gnewitz. Die Länge dieses Leitungsabschnitts der Hansa PowerBridge II beträgt ca. 31,1 km. In diesem Leitungsabschnitt ab KP 0+920 verläuft die Hansa PowerBridge II durchgehend parallel zu den Erdkabelsystemen 272, 273 und 274 des Teilabschnitts „Landtrasse“ der Netzanbindung OST-6-1.

II.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

Gemäß §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 43j des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 351) i. V. m. §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVOBl. M-V S. 617) wird der Plan der 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabenträgerin) für das Vorhaben Netzanbindung OST-6-1 zur Anbindung des Offshore-Windparks „Gennaker“ im Teilabschnitt „Landtrasse“ zuzüglich der Verlegung von Leerrohren, der späteren Durchführung der Stromleitung und des Betriebs der Hansa Power-Bridge II einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt. Die durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassene Netzanbindung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer aus drei Erdkabeln (272, 273 und 274) bestehenden 220-kV-Wechselstromleitung ab dem Anlandungspunkt in Dierhagen Strand (KP 0+000) bis zum im Bau befindlichen Umspannwerk Gnewitz zuzüglich der Verlegung von Leerrohren, der späteren Durchführung der Stromleitung und des Betriebs der Hansa Power-Bridge II ab dem KP 0+920 bis zum im Bau befindlichen Umspannwerk Gnewitz.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. des Beschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus dem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder Nebenbestimmungen ergeben.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt zudem naturschutzrechtlichen Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, die forstrechtliche Genehmigung zur Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstands nach § 20 Abs. 1 LWaldG M-V i. V. m. § 2 Nr. 3 WAbstVO M-V, wasserrechtliche Genehmigungen zur Errichtung baulicher Anlagen unter Gewässern II. Ordnung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG i. V. m. §§ 118 Abs. 2 und 3, 82 Abs. 1 LWaG M-V, wasserrechtliche Befreiungen zur Nutzung des Gewässerrandstreifens gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG, wasserrechtliche Ausnahmen und Befreiungen von den Vorgaben verschiedener Schutzgebietsverordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG und § 136 Abs. 3 LWaG M-V sowie straßenrechtliche Genehmigungen in Form von Ausnahmen von Anbauverboten nach § 9 Abs. 8 FStrG und § 31 Abs. 3 Satz 1 StrWG M-V sowie eine straßenrechtliche Zustimmung zur Errichtung einer baulichen Anlage innerhalb einer Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG und § 32 Abs. 1 StrWG M-V ein. Schließlich umfasst der Planfeststellungsbeschluss auch die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Amtsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich des Amtes Darß/Fischland.

Dem Planfeststellungsbeschluss kommt eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu.

Die Entscheidung enthält Nebenbestimmungen im Allgemeinen, zum Natur- und Landschafts-, zur Regelung forstlicher Belange, wasserrechtliche Nebenbestimmungen, Nebenbestimmun-

gen zum Immissionsschutz, zum Verkehr (Straße- und Schiene), zu betroffenen Versorgungsanlagen und -leitungen, zum Abfall und Boden, zum Denkmalschutz, zum Kataster- und Vermessungswesen sowie zur öffentlichen Sicherheit.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch Zusagen der Vorhabenträgerin, eine Kostenentscheidung und die Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen.

Von der Planfeststellungsbehörde wurde zudem im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise Vorpommern-Rügen und Rostock eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann beim Bundesverwaltungsgericht auch in elektronischer Form erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften des § 55a VwGO i. V. m. § 173 ZPO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach – Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349), entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Gem. § 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG und § 6 Satz 1 UmwRG hat ein Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Voraussetzung nach § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO erfüllt ist. § 87b Abs. 3 Satz 2 u. 3 VwGO gilt entsprechend. Die Klagebegründungsfrist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter des Gerichts auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte – Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden – durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen muss (§ 67 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

IV.

Es gelten die folgenden Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss wird vom **13.05.2026** bis einschließlich **26.05.2026** auf der **Internetseite** des **Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern** unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-ost-6-1-land>

zugänglich gemacht.

Der Beschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet. Dies ist in der Regel die Übersendung eines elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (z.B. ein USB-Stick). Das Verlangen ist an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zu richten (Frau Kristin Schulz, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 588-15522, E-Mail: K.Schulz@wm.mv-regierung.de).

Schwerin, den 12.05.2026

Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde